

Volksblatt

Offizielles sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Duerfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Gr. Ulrichstraße 17, Eingang Böldergasse.
Telegraphen-Adresse: Volksblatt Hallea. lade.

Insertionsgebühren
betragt für die 6 gelassenen Zeilen oder deren Raum 15 A. für Belegungs- und Veranlagungsgebühren 10 A.

Insertate für die künftige Nummer müssen spätestens bis vormittags 10 Uhr in der Expedition aufgegeben sein.

Eingetragen in die Vereinsregisterliste unter Nr. 6588.

Stabs: Für Wahrheit und Recht.

Nr. 290.

Halle a. S., Sonnabend den 10. Dezember 1892.

3. Jahrg.

Bekanntmachung

betreffend des am 1. Januar 1893 samstags 3 Uhr im „Kühlen Brunnen“ (Sag. v. Hofmeister) abzuhaltenen

Kreistages

der sozialdemokratischen Partei in Halle und dem Saalkreis.

Parteiengenossen und Genossinnen!

Ihr Wohl der Delegierten empfehle ich Euch, da wo es möglich ist, öffentliche Volksversammlungen stattfinden zu lassen. Wo die Umstände nicht erlauben sind, doch solche Versammlungen stattfinden können, treten zu einer Besprechung zusammen und beschließen einen oder zwei Delegierte zur Vertretung Eures Ortes auf dem Kreistag. In Orten, wo nur einzelne Parteiengenossen wohnen, sind dieselben hiermit eingeladen. Sollten in diesen Angelegenheiten die Parteiengenossen, um nicht mit dem Vereinsgesetz in Konflikt zu kommen, irgend eines Ortes noch im Unklaren sein, so erlaube ich dieselben, sich bei mir zu melden, damit die Agitations-Kommission für Halle und den Saalkreis einen Genossen dahin senden kann, der für die nötige Belehrung sorgt.

Die Parteigenossen für die Delegierten zum Kreistag werden auf Verlangen gern vergütet.

Die Verhandlungen des Kreistages werden öffentlich geführt und hat jeder Parteiengenosse und jede Genossin freien Zutritt, wozu ich besonders die Genossen vom Lande aufmerksam mache. Ihr Debatte und Abstimmung haben allerdings nur die Delegierten, die Agitations-Kommission und die Propaganda-Kommission ein Recht; jedoch kann auf Beschluß des Kreistages event. einzelnen Parteiengenossen, die nicht delegiert sind, das Wort erteilt werden, wenn es für die Verhandlungen des Kreistages von Vorteil erscheint.

Die Verhandlungen beginnen pünktlich und erlaube ich die Delegierten, rechtzeitig einzutreffen und sich zur Pünktlichkeit zu melden.

Genossen! Ich mache es Euch als zielbewusste Mitstreiter an dem Kampfe für die Vertreibung des schmachvollen Protektariats aus den Fesseln des Kapitalismus und der Unterdrückung zur Pflicht, darüber zu sorgen, daß möglichst jeder Ort des Saalkreises vertreten ist, um mit zu arbeiten an dem Heilungsplan gegen unsere Gegner!

Die Parteiengenossen vom Lande müssen mit denen der Stadt Schulter an Schulter um ihr Recht, um die politische Macht, um den Sturz des Kapitalismus kämpfen! Nur so, wenn der Kampf ein einheitlicher ist, kann etwas geschafft werden, was allen Proletariaten zum Nutzen, zur Ehre gereicht!

Hoch die internationale Sozialdemokratie!

Die Agitations-Kommission.

J. A. Alfred Söhnig (als Vertrauensmann),
p. vdr.: Genossenschafts-Buchdruckerei, Halle a. S.

140

Am Wechsel der Zeit.

Begegnunglicher Roman in drei Büchern
von H. Otto Wolfers.
(In unserm vom Verleger bewirkter Nachdruck.)

(Nachdruck verboten.)
„Besuche sind kaum zu befürchten, denn eine Genossenschaft hat keine böswilligen Leidenschaften und Liebhaberinnen, wie die Privatunternehmer, sie spekuliert auch nicht, kann und darf nicht spekulieren, sie unterliegt keinen zufälligen Aufschwüngen, keinen Privatvergnügen, sie kann nur Mitglieder verlieren, die sofort durch Neueintretende ersetzt werden, und die Strenge wie die Alten verfolgen daselbe Geschäftsprinzip.“
„Und furchen Sie nicht, daß eines Tages Anarchie unter ihnen eintreten könnte?“
„Anarchie? Herr von Hohenhausen, was verstehen Sie unter dem Worte 'Anarchie'?“
„Das, ich meine einen Zustand, in welchem niemand mehr sich einer Ordnung fügt und jeder thun will, was ihm beliebt.“
„Wollens, solch eine Anarchie war nur möglich, wenn zu Zeiten eine tyranische Regierung samt den Fesseln, die sie geschaffen, durch ein empörtes Volk und durch eine plötzliche That über den Haufen geworfen wurden, ohne daß sich die Empörten vorher über eine neue bessere Organisation geeinigt hätten. Im übrigen bedeutet das Wort Anarchie nur einen staatlichen Zustand, in welchem es niemandem erlaubt ist, die persönliche Freiheit der Staatsbürger weiter einzuschränken, als es das für erkennbare und nachweisbare Recht anderer Staatsbürger notwendig macht.“
„Und wissen Sie nicht, daß hierüber sehr viele Meinungs-differenzen entstehen würden?“
„Sie werden entstehen; aber das Heilmittel liegt in der

3000 Petitionen.

In der neuen Session gingen bisher dem deutschen Reichstage mehr als 3000 Petitionen zu, während am Schlusse der zuletzt abgelaufenen Session die eingereichten Petitionen die schätzbare Höhe der Summe 68 980 erreichten. Demnach befinden sich allein über 20 000 Petitionen mit weit über 2 000 000 Unterschriften.

Doch unter solchen Umständen die Petitionskommission des Reichstages nicht über Mangel an Arbeit zu klagen Ursache hat, ist klar. Diese Kommission besteht aus 28 Mitgliedern, ihre Vorsitzenden sind die Abgeordneten Böling und v. Olshausen, ihre Schriftführer v. Jagow, Graf v. Marquis, Pfeiffer, u. Reibnitz und Kimpau; von den Sozialdemokraten gehören ihr die Abgeordneten Geyer-Leipzig-Land, Kauer, Halle-Saalkreis und Schwarz-Liebau an.

Der bisher beim deutschen Reichstage geübten Praxis gemäß, werden die Petitionen zunächst den Korreferenten zur Abgabe ihres Votums zugelandet. Diese geben ihr Votum mit der Petition im Bureau des Reichstages ab, wonach dieselbe dem Referenten zugestellt wird. Sobald die Referenten zum Vortrage bereit sind, setzen sie dies dem Bureau unter Mitlieferung der Petition an. Am Abend vor der Sitzung, in welcher sie auf der Tagesordnung steht, geht sie dem Referenten wieder zu. Falls die Referenten die Zugabe eines Bundeskommissars zur Beratung der betreffenden Petitionen wünschen, haben sie solches bei ihrem Vortrage zu bemerken, und zwar unter Angabe der Punkte, über welche Auskunft gewünscht wird.

In Nr. 287 fragt der „Vorwärts“: Was wird aus den Petitionen? —

Die Antwort darauf ist nicht gerade sehr erbaulich. Denn ein Teil der Petitionen wird als „ungeeignet“ zur Beratung abgelehnt, ein anderer durch Uebertragung zur Tagesordnung erledigt, ein dritter dem Reichstager als Material, zur Kenntnisnahme, zur Erwägung oder Berücksichtigung überwiegen, ein weiterer kommt vor das Plenum des Hauses und wird für oder gegen die Petenten entschieden, während der letzte, nicht oder kleinste Teil „hängen“ bleibt, d. h. bei Schluß der Session in den Papierkorb wandert.

Jede nicht im Sinne des Petenten erledigte Petition kann selbstredend bei nächster Gelegenheit von neuem eingebracht werden. Bemerkenswert ist es dabei, daß die Unterschriften von 15 Abgeordneten geschäftsmäßig genügen, eine Angelegenheit für die Petitionierung reif zu machen; das gilt natürlich auch für Petitionen.

Das ist ganz gut, aber besser wäre es doch, das deutsche Volk petitionieren nicht so endlos, sondern forderte kurz und bündig und gleichzeitig so laut und so energisch, daß ihm sein Recht gewährt würde.

Eine signifikant verlaufende Reichstagswahl hat für das Proletariat einen höheren politischen und moralischen Wert als die Eingabe von 100 000 Petitionen, die an den Reichstager zur „Berücksichtigung“ gehen.
Nicht-kommiger haben die Petitionen einen gewissen Wert,

weil sie die berechtigten Wünsche einzelner, ganzer Berufsstände oder Volksklassen zum Ausdruck zu bringen vermögen — und zwar ganz unmittelbar.

Auf dem großen Wunschettel des Volkes befinden sich auch jetzt wieder recht wichtige und hochinteressante Nummern. Auf der bunten Musterkarte ist z. B. bezeichnet: Zulassung der Frauen zum Studium, Aufhebung des Zwangsarbeits-, Invalidenpensionen, Einschränkung der Gewerbefreiheit, Einführung des Verbotsgesetzes, Beteiligung der Sonntagsgewerbe im Handelsgewerbe, Aufhebung des Feiertagsgesetzes, Beibehaltung dieses Ausnahmegesetzes, Revision des Invalidität- und Altersversicherungsgesetzes, Unterbindung der rabbinischen Gesetzbücher des Judentums, Bewilligung von Entschädigungen für einzelne Personen a. s. w. u. s. w.

Von einem wird auch die Erziehung des § 166 St.-G.-B., des Gotteslästerungssparagrafen, verlangt. — Die letzte der bis zu diesem Tage eingegangenen Petitionen rührt von einer Soldatenwitwe aus Reife in Oberschlesien her. Der Mann erkrankte bei einer von dem Major in Dienst gestellten Schwimmbadung mit sieben Kameraden. Da das Kriegsministerium der armen Frau einen abschlägigen Bescheid gab, wandte sie sich in ihrer großen Bedrängnis an den deutschen Reichstag. Der Korreferent für diese und eine Anzahl anderer Angelegenheiten ist der Abgeordnete Frik Kauer. Wir hoffen, auf diesen und ähnliche Fälle noch später ausführlicher zurückkommen zu können.

Auch Vorschläge zu einer reaktionären Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juni 1884 liegen vor. Die Krankenkassen wünschen, daß die Kosten für Ärzte auf das Reich oder die zuständige Kommune abgewälzt werden.

Eine Petition kommt von dem Vorstand des Lehrkurs der Berliner Arbeiter und Arbeiterinnen zur ersten Hilfe bei Unglücksfällen. Die Petenten wollen, daß dem Absatz des § 78 Titel 7 des Unfallversicherungsgesetzes folgende Fassung gegeben werde:

„Ueber die von den Mitgliedern zur Befüllung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen, sowie ersten Hilfeleistung, unter Beobachtung der Zuwiderhandeln mit der Einschüpfung ihrer Betriebe in eine höhere Verfalls-Klasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höheren Verfalls-Klasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.“

Wegen Zurückgabe eines konfiszirten Vermögens petitioniert dann ein Deutscher aus Wipfl.

Endlich reichen Tugende von Tierärztlichen Vereinen aus Anlaß des Disziplinartitels Berlin - Wien Petitionen ein. Mit volstem Recht erwarten gegen 50 000 Mitglieder solcher Vereine, daß von dem Reichstage Maßnahmen getroffen werden, welche die Wiederkehr derartiger das öffentliche Gefühl verletzender Tierärztlichen Entscheidungen ausschließen. Zu bedenken bleibt dabei freilich, daß wir nicht so sehr im Heilalter der Tier- als der Menschenzucht, die der Kapitalismus ausgiebig bewirkt, leben.

Man sage nicht, daß es an Zeit fehlt, um das alles eingehend erledigen zu können. Nur müßte die Regierung ein

lei Mitteilungen über die Schritte, die Sie zu thun gedenken, kann Ihnen aber auch selbstverständlich keine Auskunft über das geben, was später für rätlich und möglich erachtet werden dürfte.“

„Festiges Klopfen an dem nach dem Hofe hinausgehenden Fenster unterbrach jetzt die beiden. Lange eilte es zu öffnen und lehrte nach kurzem Gesäusler mit dem Draußenstehenden zu seinem Begleiter zurück, dem er die Mitteilung machte: „Meine Kundschafter melden mir, daß eine starke Patrouille in unsere Straße einzieht.“

„Geben Sie nur keine Besorgnisse wegen dieser,“ erklärte der ehemalige Ministerpräsident lächelnd; „diese Patrouille kommt nicht ungewollt, sonst wüßte ich bereits davon.“

„Wie? Erzählen, Sie glauben sich versichert halten zu können.“

„Doch wir vollständig ungeführt sein werden, so lange ich nicht vom Gegenteil benachrichtigt werde. Meine Polizei ist besser, als die des Dr. Ruffmann, darauf können Sie sich verlassen. Im übrigen habe ich Ihnen jetzt nur noch meine Freunde darüber auszusprechen, endlich Ihre persönliche Bekanntheit gemacht zu haben und Ihnen zu raten, wenn Sie Urtheile haben sollen, die Stadt zu verlassen, dies möglichst noch in dieser Nacht zu thun, da morgen mit dem Freitagen an allen Eingangspunkten der Stadt Polizeipostionen stationiert sein werden, um den Stadtbereich, mit dem man Sie beehrt und der bereits unter der Presse befindlich, an Ihrer Person wirksam zu machen.“

„Wie? Reichliche Verfolgung gegen mich?“

„Wundern Sie sich darüber?“

„Ich wundere mich, ja weil ich nicht begreifen kann, aus welchem Grunde das Ministerium so mit aller Gewalt zum Kampfe treibt.“

„Weil dieses Ministerium nicht aus Staatsmännern, son-

Doch zurücktreten und mit ihren Wünschen und Vorschlägen warten, dann könnte der Reichstag auf die Vorschläge und Wünsche des Volkes gründlich eingehen.

Jedenfalls wäre das kein Recht für das deutsche Volk. Daran darf aber vorläufig nicht als Erstmal gedacht werden, weil die reaktionäre Majorität dieses Reichstages tatsächlich im Scheitern der Regierung summiert.

Wären die arbeitenden Klassen des Volkes das erwidern und für durchgreifende Abhilfe sorgen! Sollte die Auflösung des Reichstages aus Unbill der nicht bewilligten Militärvorlage vorgenommen werden, dann winkt dazu die schönste Gelegenheit; und wir sind überzeugt, daß die Arbeiter sich dieselbe nicht entgehen lassen werden; denn für sie gibt es auch hier nur die eine mögliche Lösung: Vorwärts! —

Vollständige Annahme

Samstagstrafe in der Industrie. Im Auftrag des badischen Ministeriums des Innern war Fabrikinspektor W. Brischöffer in Mannheim, um die Meinung von Vertretern der Arbeiterschaft von Fabriken, in denen Sonntags gearbeitet wird, darüber zu hören, wie sie bei der in Aussicht stehenden gesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe bestimmt wissen wollen, ob sie alle 14 Tage 24 Stunden Ruhe, oder alle 3 Wochen 36 Stunden Ruhe wünschen. Bis auf einen entschieden sich alle Vertreter für den letzteren Modus. — Aus dieser Fragestellung ist ersichtlich, wie die geplante Sonntagsruhe in der Industrie ausfallen wird. Sie wird ebenfalls zu ein halbes Ding sein, wie die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Das „Schl. Volkbl.“ erzählt folgende Geschichte aus dem Soldatenleben des Volksschullehrer: Zu der letzten Erfolgserhebung war hier eine größere Anzahl von Volksschullehrern eingezogen, die, wie alle Reservisten, ihre Beförderung aus der Mannschafstelle erzielten. Eines Tages fanden sie in ihrem Essen eine Maus, welche ebenfalls mit gefodert war. Das Essen blieb selbstverständlich unberührt und auch an den folgenden Tagen brachten sie es nicht über sich, zuzugreifen. Davon erhielt der Bataillonskommandeur Kenntnis; er ließ die Enthüllungsmen der front treuer, einige 20 Mann, darunter auch einige Nichtlehrer. Nun kommandierte er weiter: „Alle diejenigen, welche Lehrer sind, treten an den rechten Flügel, damit man das schlechte Element gleich wieder herauskennt!“ Hierauf erfolgte von seiten der Vorgesetzten etwa folgende Anrede: „Ich werde Euch sagen, was Euch bezieht, nicht mehr aus der Mannschafstelle zu sein, das ist der Zeitgeist, der in Euch steht: die Demokratie“, denn Ihr seid die Träger der Demokratie, und Ihr verbreitet dieselbe unter dem Volke. So lange diese so bleibt, wird es bei uns nicht mehr besser werden. Ihr seid auch diejenigen, welche die geheimen Briefe an die Vorgesetzten schreiben. Schämt Ihr Euch nicht, wegen einer Maus eine solche Stellung einzunehmen? Euch ist gewiss schon allen einmal eine Fliege in das Bier gefallen, die Ihr einfach mit dem Finger entfernt und das Bier doch weiter getrunken habt. Aber, weil Euch nun eine Maus in das Essen gefallen ist, ein Fall, der doch nur alle hundert Jahre einmal vorkommt, weigert Ihr Euch schon, zu essen; das ist die Demokratie! Ihr dürft nun nicht eher wieder ausgehen, als bis Ihr wieder aus der Mannschafstelle seid.“ Der Mann hat recht! Ein rechter und wahrer Patriot hätte dem Spender alles Guten für den so unverschämten Verräter abgesehen und der Herr Major, wenn er zu geben gewohnt wäre, würde sich an dem patriotischen Schmause sicherlich beteiligt haben. Aber so sind diese Demokraten, wegen einer unschuldigen Maus, die doch in China einen integrierenden Bestandteil des Speisegeldes bildet, rufen sie sich zusammen und verschmähen die Bedenken der militärischen Hochfinanz.

Beleidigte Studenten. Die Zurücksetzung, die feinerzeit bei der Einweihung der Schloßkirche in Wittenberg die nichtfarbtragenden Studenten der Stadt Halle dadurch erfuhren, daß sie von der Spalierbildung beim Festzuge ausgeschlossen und ihnen keine Sitze in der Schloßkirche angewiesen wurden, hat auch über die Kreise der nichtfarbtragenden Studenten Halle hinausgegriffen. Es entstanden sieben nichtfarbtragende Studentenvereine der Universität Greifswald folgende Erklärung:

„Wir aus Leuten besteht, die alles persönlich nehmen und in einem gewissen geheimen Bewußtsein ihrer Schwäche eine Abnung vom baldigen Ende ihrer Herrschaft empfinden, welche Abnung sie mit allen Mitteln beschwichtigen möchten. Jedenfalls aber wollen Sie sich auch vorher an benachteiligen rächen, welche sie gekränkt haben. Wenn Dr. Klaffmann sich rächen kann, dann ist er schon glücklich, denn seine persönliche Vergeltung sieht ihn höher als das Interesse des Staates. Was ist so ein Bourgeois überhaupt, wenn er nicht Egoist ist? Ein Unbesehener, etwas Unbedeutendes.“

„Ezelenz haben eine merkwürdig scharfes Urteil über diese Leute.“

„Weil ich sie kenne, nachdem ich dreißig Jahre mit ihnen gekämpft habe.“

„Zeit genug, allerdings, um jemanden kennen zu lernen.“

„Ich denke auch, und umsofort darf ich erwarten, daß Sie auf meinen Rat betriebs Ihrer persönlichen Sicherheit Bedacht nehmen. Auf Wiedersehen in einer besseren Zeit.“

„Ich werde, wenn es mir gestattet ist, Ew. Ezelenz zu begleiten, diesen Klammern auf unbestimmte Zeit laßt sagen, da wir, um Ihren freundlichen Rat benutzen zu können, nicht viel Zeit übrig bleiben dürfte.“

Als die beiden an der Straßenecke angelangt waren, rief plötzlich eine Stimme:

„Nehmen Sie mich gefälligst mit!“

Eine Gestalt zwangte sich durch das Gedränge der Promenade und der Schriftsteller erkannte in dem so plötzlich auftauchenden seinen Kampfgefährten Franz.

„Wie, Herr Franz?“ rief er erstaunt. „Was in aller Welt hat es möglich gemacht, daß ich Sie zu dieser nächsten Stunde hier und auf freiem Fuße finde?“

„Die Sache ist äußerst einfach zugegangen. Heute nacht konnte ich nicht schlafen und setzte mich deshalb in meinem Bette — wenn man die Lagerstätte der Frohnheute mit

Unfähig der Vorbereitung zur Feier der Einweihung der Schloßkirche zu Wittenberg ist der Wunsch geäußert worden, es möchten sich nur die farbtragenden Korporationen an Spalierarbeiten und am Festzuge beteiligen. Infolge dessen wurden auch nur Vertreter der farbtragenden Korporationen Sitze in der Schloßkirche bewilligt. Die Verweigerung, die herein liegt, ist nicht anders als die, die die farbtragenden Korporationen nichtfarbtragenden Korporationen und damit den in weitem großen Teil der farbtragenden Studenten des Reichstages. Unterzeichnete Korporationen sehen sich daher veranlaßt, gegen ein derartiges Verfahren energig Protest einzulegen. Denn wir glauben mit Stolz und Behauptung zu können, daß auch bei und unter dieser Situation nicht weniger als Kunst und Wissenschaft eine Pflichten gefunden haben, und daß wir auch hier den farbtragenden Verbindungen durchaus ebenbürtig sind, wenn wir auch auf äußerlichkeiten keinen Wert legen!

Man kann im allgemeinen annehmen, daß die nichtfarbtragenden Studenten diejenigen sind, welche auf ihre Studien mehr Wert als auf die Karriere legen. Diese wurden aber bei der Einweihungsfeier hinterlassen, denn in der heutigen Gesellschaft wird eben mehr Wert auf äußerlichkeiten gelegt.

Im Prozeß Ahlwardt ist die Beweisnahme geschlossen. Als am Donnerstag die Plädoyers beginnen sollten, erschien der Angeklagte nicht. Es stellte sich heraus, daß er im Gefängnis erkrankt ist. Die herbeigefahrenen Ärzte behaupteten, daß Ahlwardt jedenfalls am nächsten Tage so weit hergestellt sein würde, daß die Verhandlung ihren Fortgang nehmen könne. — Infolge einer Anregung des Abg. Liebermann von Sonnenberg sollen sich 16 Mitglieder der konservativen und der antimilitärischen Reichstagsfraktion bereit erklärt haben, in Sachen der Aufhebung des gegenwärtigen Strafverfahrens gegen Ahlwardt die Initiative zu ergreifen. Nach weiteren Beratungen beabsichtigen einige Mitglieder der konservativen Partei, den Prozeß Ahlwardt zum Gegenstand einer Interpellation sowohl im Abgeordnetenhaus wie im Reichstage zu machen. Dem Vernehmen nach wurde der Redakteur Soling vom „Neuen Journal“, welcher kürzlich Ahlwardt in Pöbnersee interviewte und im Ahlwardtprozeß als Zeuge vernommen wurde, geftern nach fahrlässiger Vernehmung verhaftet. Soling ist des Meineids verdächtig.

Auf dem konservativen Parteitag, welcher Donnerstag in Berlin tagte hat sich die entschiedene antimilitärische Richtung zum offenen Durchbruch gekommen. Die wenigen Redner, welche gegen die Vermehrung des Konfessionarismus mit dem Antimilitarismus Verbindung einlegten, erfuhren härtesten Widerpruch, während andererseits die in kraft antimilitärischer Tonart Redenden sich lebhaften Beifalls zu erfreuen hatten. — Der Antimilitarismus gehört dem Konfessionarismus und hat den einzigen Zweck, der Sozialdemokratie auf dem Lande den Boden zu bereiten.

In Spanien ist eine Ministerkrise ausgebrochen. Die Ursache hierzu war die Amtsenthebung des Bürgermeisters von Madrid. Man warf dem südtürkischen Oberhaupten zwar Verschwendung vor; in Wirklichkeit wird man wohl den wahren Grund in den letzten Madrider Unruhen suchen dürfen, die der Bürgermeister nicht zu unterdrücken vermochte. Canovas sollte nun geftern in der Kammer die Vertrauensfrage, er ließ inoffiziell glänzend durch. Daraufhin erbat sich das Kabinett von der Regierung der Abschied.

Ein neues Ministerium hat sich bereits unter dem Liberalen Sagasta gebildet.

Ueber den Stand der amerikanischen Finanzen stellt der Jahresbericht des Schatzkassiers fest, daß die Staatseinnahmen im vergangenen Jahre 425 868 260 Dollars, die Staatsausgaben 419 953 806 Dollars betragen haben. Die Einnahmen haben sich um 32 675 072 Dollars gegen das Vorjahr vermindert, wieweil infolge Rückganges der Zollentnahmen. Der Amortisationsfonds des Staatsschatzes weist einen Ueberschuß von 990 Millionen auf; der Schatzkassier schlägt die Aufhebung des Gesetzes vor, wonach die Ueberflüsse des Amortisationsfonds zum Rückkauf von Staatsobligationen verwendet werden dürfen. Der Bericht befürwortet ferner die Einführung des metrischen Systems. Schließlich wird eine strenge Kontrolle der Auswanderer vor die Einführung und der Erhöhung

diesem Namen belegen kann — aufrecht, um mir das einzige anzusehen, was bei der schiefsten Beleuchtung noch anzusehen war, nämlich den Mondherrschen. Aber wie es nach der Behauptung unseres Freundes Mensch im Leben nur selten einen reinen und ungefärbten Gemüth gibt, so war's auch hier: denn mit einem Male schied sich zwischen mich und den holden Mondherrschen eine Gestalt, deren Erscheinung nur deshalb weniger Schreckbares für mich hatte, weil sie nicht innerlich, sondern äußerlich des Feinheitsgrades erschien. Zu dieser Wahrnehmung gestellte sich Laub auch der beruhigende Gedanke, daß ichmerald ein Räuber oder Dieb sich die Mühe nehmen würde, irgend einen zu machenden Meute wegen gerade durch die starken Eigenschaften einer Gefängniszelle zu brechen; und so sah ich denn in der größten Seltsamkeit zu, wie der moderne Hyllos mit den schwarzen Armen eine Eisenkette nach der anderen zurückgab. Als aber auf diese Weise eine Öffnung bewirkt worden war, weit genug, um einen ordentlich ausgewachsenen Mann das Durchgehen zu ermöglichen, glaubte ich diesem so entgegenkommenden Besucher auch eine Gefälligkeit schuldig zu sein, und öffnete das Fenster. „Guten Abend, Herr Franz,“ jagt unser Onkel Wiewner, sobald er meiner gewahr wird, „haben Sie Lust, spazieren zu gehen?“ — „Ja das Wetter schon?“ frag ich dagegen. — „Wunderlich,“ sagt er, „und nun summe ich nicht, sondern Letztere auf das Fensterhans, von wo aus ich mittelst der Leiter ohne weitere Behinderung auf das Strohhalmflaster gelange. Das ist die ganze Geschichte. Ich wolle nun eigentlich zu Ihnen, weil ich dort eine so bequeme Umschlüpfungsgelegenheit kenne, aber es bewegen sich heute nach auf Ihrer Straße allerlei verdächtige Gestalten, welche mich abhieten, weiter vorzubringen.“

„Es waren unsere Leute, die über meine Sicherheit wachten,“ erklärte der Schriftsteller.

„Die haben mich auch nicht abgesehen,“ entgegnete Franz,

der Tage für Einwandbarer empfahlen, um den Schwarm der Einwandbarer abzutreiben.

Breslau, 7. Degr. Die Sozialdemokraten halten hier an den Reichstagsarbeiten einen schließlichen positiven Parteitag ab. Auf denselben soll vornehmlich über die Agitation beraten werden, da es insofern in Schlesien wie auch in Polen an Agitatoren mangelt.

Deutscher Reichstag.

10. Sitzung vom 7. Dezember 1 Uhr.

Am 10. des Monats: v. 10. Sitzung.

Auf der Tagesordnung steht zunächst ein Antrag der Abg. Dr. Kufel (freil.), Reichsminister, Müller (nat.), d. b. Schulenburg, Steinhilber (nat.) und Frhr. v. Wendt (nat.) auf Erlass eines Gesetzes zum Krankenversicherungsgesetz, laut dem die Mitglieder derjenigen eingetragenen Hilfskassen, welche am 1. Jan. 1893 die vorgeschriebene Beförderung nicht erhalten, aber bereits vor diesem Tage die dazu erforderliche Forderung der Statuten mit dem Antrage auf fernere Zulassung an zuständiger Stelle eingekragt haben, von der Berufung, der Gemeindeversicherungsverordnung angehörend, noch bis zum 1. Juli 1893 befreit bleiben sollen.

Abg. Müller (nat.) befragte zunächst den Antragsteller den Antrag. Es ergab sich die Notwendigkeit aus dem Umstände, daß es nicht freier Hilfskassen möglich gewesen sei, die Änderung ihrer Statuten so rechtzeitig zu bewirken, daß sie bis zum 1. Januar die erforderliche Beförderung erhalten können. Werde ein Gesetz nicht erlassen, so würden alle diese Hilfskassen, trotzdem ihnen ein eigenes Verordnungsstück nicht beigegeben, schmergehaft weggelassen werden.

Damit schließt die Generaldebatte.

Der Antrag wird sofort, ohne weitere Debatte, in zweiter Lesung angenommen.

Es folgt die erste Beratung des Antrages Rintelen (cent.) auf Erlass eines Gesetzes, betr. die Wählbarkeit und Begleichung der Beauftragten der Staatsverwaltung über die Wiederannahme des Verfahrens und die Befähigung für unschuldig erlittene Strafen.

Abg. Rintelen (cent.) Das dem Antrage zu Grunde liegende Prinzip hat bereits wiederholt die Billigung des Reichstages gefunden. Auch im vorigen Jahre hat sich die Mehrheit der Parteien für dasselbe ausgesprochen und ich habe den Antrag daher wiederholt. Das Wiederannahmeverfahren hat die Erwartungen nicht erfüllt, die man auf dasselbe gesetzt hat. Will man aber dem Prinzip der Gefährdung unschuldig Beurteilter Anerkennung beschaffen, so ist die Voraussetzung der Wiederannahmeverfahrens zu erfüllen. Es ist vorgeschrieben, daß Justizämter im Wiederannahmeverfahren freigegeben wurden, weil wichtige Fragen nicht mehr anständig zu machen waren, auf Grund eines unrichtigen. Es wurde dem Reichstagspräsidenten des Reiches beauftragt, die Befähigung der Wiederannahmeverfahrens zu erfüllen. Es ist vorgeschrieben, daß Justizämter im Wiederannahmeverfahren freigegeben wurden, weil wichtige Fragen nicht mehr anständig zu machen waren, auf Grund eines unrichtigen. Es wurde dem Reichstagspräsidenten des Reiches beauftragt, die Befähigung der Wiederannahmeverfahrens zu erfüllen. Es ist vorgeschrieben, daß Justizämter im Wiederannahmeverfahren freigegeben wurden, weil wichtige Fragen nicht mehr anständig zu machen waren, auf Grund eines unrichtigen.

Abg. Rintelen (nat.) Die Beförderung der Gefährdung unschuldig Beurteilter im Wiederannahmeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Befähigung der Wiederannahmeverfahrens zu erfüllen. Es ist vorgeschrieben, daß Justizämter im Wiederannahmeverfahren freigegeben wurden, weil wichtige Fragen nicht mehr anständig zu machen waren, auf Grund eines unrichtigen.

Abg. Rintelen (nat.) Die Beförderung der Gefährdung unschuldig Beurteilter im Wiederannahmeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Befähigung der Wiederannahmeverfahrens zu erfüllen. Es ist vorgeschrieben, daß Justizämter im Wiederannahmeverfahren freigegeben wurden, weil wichtige Fragen nicht mehr anständig zu machen waren, auf Grund eines unrichtigen.

Abg. Rintelen (nat.) Die Beförderung der Gefährdung unschuldig Beurteilter im Wiederannahmeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Befähigung der Wiederannahmeverfahrens zu erfüllen. Es ist vorgeschrieben, daß Justizämter im Wiederannahmeverfahren freigegeben wurden, weil wichtige Fragen nicht mehr anständig zu machen waren, auf Grund eines unrichtigen.

Abg. Rintelen (nat.) Die Beförderung der Gefährdung unschuldig Beurteilter im Wiederannahmeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Befähigung der Wiederannahmeverfahrens zu erfüllen. Es ist vorgeschrieben, daß Justizämter im Wiederannahmeverfahren freigegeben wurden, weil wichtige Fragen nicht mehr anständig zu machen waren, auf Grund eines unrichtigen.

Abg. Rintelen (nat.) Die Beförderung der Gefährdung unschuldig Beurteilter im Wiederannahmeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Befähigung der Wiederannahmeverfahrens zu erfüllen. Es ist vorgeschrieben, daß Justizämter im Wiederannahmeverfahren freigegeben wurden, weil wichtige Fragen nicht mehr anständig zu machen waren, auf Grund eines unrichtigen.

Abg. Rintelen (nat.) Die Beförderung der Gefährdung unschuldig Beurteilter im Wiederannahmeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Befähigung der Wiederannahmeverfahrens zu erfüllen. Es ist vorgeschrieben, daß Justizämter im Wiederannahmeverfahren freigegeben wurden, weil wichtige Fragen nicht mehr anständig zu machen waren, auf Grund eines unrichtigen.

Abg. Rintelen (nat.) Die Beförderung der Gefährdung unschuldig Beurteilter im Wiederannahmeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Befähigung der Wiederannahmeverfahrens zu erfüllen. Es ist vorgeschrieben, daß Justizämter im Wiederannahmeverfahren freigegeben wurden, weil wichtige Fragen nicht mehr anständig zu machen waren, auf Grund eines unrichtigen.

Abg. Rintelen (nat.) Die Beförderung der Gefährdung unschuldig Beurteilter im Wiederannahmeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Befähigung der Wiederannahmeverfahrens zu erfüllen. Es ist vorgeschrieben, daß Justizämter im Wiederannahmeverfahren freigegeben wurden, weil wichtige Fragen nicht mehr anständig zu machen waren, auf Grund eines unrichtigen.

Abg. Rintelen (nat.) Die Beförderung der Gefährdung unschuldig Beurteilter im Wiederannahmeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Befähigung der Wiederannahmeverfahrens zu erfüllen. Es ist vorgeschrieben, daß Justizämter im Wiederannahmeverfahren freigegeben wurden, weil wichtige Fragen nicht mehr anständig zu machen waren, auf Grund eines unrichtigen.

Abg. Rintelen (nat.) Die Beförderung der Gefährdung unschuldig Beurteilter im Wiederannahmeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Befähigung der Wiederannahmeverfahrens zu erfüllen. Es ist vorgeschrieben, daß Justizämter im Wiederannahmeverfahren freigegeben wurden, weil wichtige Fragen nicht mehr anständig zu machen waren, auf Grund eines unrichtigen.

Abg. Rintelen (nat.) Die Beförderung der Gefährdung unschuldig Beurteilter im Wiederannahmeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Befähigung der Wiederannahmeverfahrens zu erfüllen. Es ist vorgeschrieben, daß Justizämter im Wiederannahmeverfahren freigegeben wurden, weil wichtige Fragen nicht mehr anständig zu machen waren, auf Grund eines unrichtigen.

Abg. Rintelen (nat.) Die Beförderung der Gefährdung unschuldig Beurteilter im Wiederannahmeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Befähigung der Wiederannahmeverfahrens zu erfüllen. Es ist vorgeschrieben, daß Justizämter im Wiederannahmeverfahren freigegeben wurden, weil wichtige Fragen nicht mehr anständig zu machen waren, auf Grund eines unrichtigen.

Abg. Rintelen (nat.) Die Beförderung der Gefährdung unschuldig Beurteilter im Wiederannahmeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Befähigung der Wiederannahmeverfahrens zu erfüllen. Es ist vorgeschrieben, daß Justizämter im Wiederannahmeverfahren freigegeben wurden, weil wichtige Fragen nicht mehr anständig zu machen waren, auf Grund eines unrichtigen.

Abg. Rintelen (nat.) Die Beförderung der Gefährdung unschuldig Beurteilter im Wiederannahmeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil der Befähigung der Wiederannahmeverfahrens zu erfüllen. Es ist vorgeschrieben, daß Justizämter im Wiederannahmeverfahren freigegeben wurden, weil wichtige Fragen nicht mehr anständig zu machen waren, auf Grund eines unrichtigen.

Deffentl. Metallarbeiter-Vereinigung

Sonnabend den 10. Dezember abends 7 1/2 Uhr
im Saale des Herrn Paulmann, Göttingstraße 10.
Zusammenkunft: 1. Vortrag über die Aufgaben unserer Zeit. 2. Vortrag: 2. Vortrag über die Aufgaben unserer Zeit. 3. Vortrag: 3. Vortrag über die Aufgaben unserer Zeit.

Restaurant „Kühler Brunnen“

Sonnabend Köstlichkeiten mit Klügen
Sonntag früh Spratzen.
Abends von 6 Uhr ab gemüthlicher Familienabend (im unteren Saale).
Für die Frauen und Mädchen geselliger Musikabend.
Bereitsnummer noch einige Tage in der Woche frei.
Ed. Hofmeister.

Restaurations-Gröfzung

Unsern verehrten Freunden und Genossen zur Nachricht, daß wir unser Restaurant von Südstraße nach
Thomastusstraße 14
verlegt haben. — Zudem wir für gütigen Zuspruch im vorigen Restaurant besondern danken, bitten wir, daß uns bisher gesandte Vertrauen auch in unserm jetzigen Restaurant freundlich übertragen zu wollen.
H. Kresse und Frau.

NB. Morgen Sonnabend Schlachtfest. 8 Uhr Beifisch.

Teppiche und Gardinen.	Fisch- und Bett- decken. Bettvorleger.
---------------------------	--

Robert Cohn

gr. Steinstr. 73

ermöglicht jeden Stand bei den
müthigsten Preisen und vor-
züglichen Qualitäten seiner
Waren den Einkauf seines
Bedarfs.

Fisch-, Bett- u. Handtücher. Wischtücher.	Leinwand. Sembücher. Zeitzeuge.
---	---------------------------------------

6 Leipzigerstr. 6

Das schönste und nützlichste Weihnachtsgeschenk

für den Arbeiter ist eine Hose, welche ich in
bester Verarbeitung von 2 Mk. an empfehle.

Arbeiter-Jackets

von 3 Mark an.

Knaben- und Herren-Anzüge und Paletots
großes Lager von 3 resp. 4 Mk. an in überraschender Auswah.

Serren-Winterüberzieher
sind im Preise ganz bedeutend ermäßigt und verkaufen jetzt solche
in anerkannt vorzüglicher Verarbeitung erkannlich billig.

Gelegenheitskauf:

Einen Posten Jacketanzüge für Herren
aus nur guten und dauerhaften Stoffen und beher Aus-
arbeitung zu dem enorm billigen Preise von 16 und 24 Mk.

Hausjoppen und Schlafröcke
in größter Auswahl.

Bernh. König

Halle a. S.

6 Leipzigerstrasse 6

Streng reelle Bedienung.
Feste billigste Preise.

6 Leipzigerstr. 6

Morgen Sonnabend handich. Werk
à 5 Pf. 70 S. Schneefisch à 5 Pf.
6 S bei
A. Hinzsch
Zietenstrasse 23.

Backbutter
per Pfd. 60 Pf.
Butterhdg. Joh. Schwarz
Geißstr. 68, an der Gasse.

Aufgepasst!
Die größte und billigste Auswahl in
filz- und Lederwaren.
Lederwaren mit Überzügen von
1 A an, Pantoffeln 50 S. hoch und
Wischhandtücher von 90 S an, Kinder-
schuhe mit filz- und Lederstoffe 60 S.
Auch ein Posten zurückgelassene faulst man
wie bekannt bei
W. Wagner
7 Göttingstraße 7.
Für Bismarckufer Markt.

Stadt-Theater in Halle a. S.

Donnerstag den 9. Dezember.
88. Vorstellung — 68. Ab. Vorstellung — Harbe geiß.
Antonia 7 1/2 Uhr. — Ende gegen 10 Uhr.
**Die lustigen Weiber von
Winndorf.**

Kunische Oper in 3 Akten mit Tanz.
Hilflos Ruft von Otto Nicolai.

Sonnabend den 10. Dezember.
84. Vorstellung — 68. Ab. Vorstellung — Harbe weiß.
Antonia 7 1/2 Uhr. — Ende nach 10 Uhr.
Der Raub der Sabinerinnen.

Schönheit in 4 Akten von Franz und Paul
von Schubert.
Personen:
Martha Gollwig, Professor Hans Schreiner,
Friedrich, Hilff, die de la Chapelle,
Kunze, deren Ködler. — Franz König,
Dr. Kneißler. — Curt Bogel,
Marianne, seine Frau. — Elisabeth Grebe,
Paul Groß, der Stenier,
Hilff, Hilff, Hilff. — Ernst Rad,
Emmanuel Strick, Theater-
direktor. — Edmund Dopf,
Hof, Diensthäbden bei
Hilff. — Emilie Friedau,
August, Diensthäbden bei
Kneißler. — Rosa Fieber,
Weißner, Schuldiener. — Heinrich Wehr,
Ort der Handlung: Eine kleine deutsche
Stadt. — Zeit: Gegenwart.
Nach dem 2. Akt Pause.

Sonntag den 11. Dezember.
Nachm. 3 1/2 Uhr. — Ende 8 Uhr.
12. Fremden-Vorstellung bei halben Preisen.
Aschenbrödel.

oder: Der gläserne Pantoffel.
Weihnachtsmärchen mit Gesang und Tanz
in 6 Bildern. Nach dem gleichnamigen
Märchen für die Bühne bearbeitet von
C. G. Wagner.
Musik von verschiedenen Komponisten.
Abends 7 1/2 Uhr. — Ende nach 10 Uhr.
86. Vorstellung. — 16. Vorstellung. — 16. Vorstellung.
Vohengrin.
Große romantische Oper in 3 Akten von
Richard Wagner.

Balthasar-Theater.
Direction: Richard Hubert.
Neuer Spielplan!
Die Gesinn. Mollat, Aufgimmacherinnen
— Mr. James, Holländerhändler und
Balancier. — Elsa und Käthechen, die
keinen Brautwerberinnen im besten
Red. — Maria und Miss Wida, musikalische
Fantasien. — Ring-Los-Gewinnung,
die elegantesten Gesellen. — Vrotbers
Ehrentagen, englische Barock-Gloms mit
ihrem Wunderpudel. — Fr. Ein Heber,
Kölnen-Sonnette und Wiederholungen. —
Herr Heinrich Kainberg, Gesangsnummer.
Anfang 8 Uhr. — Ende 11 Uhr.

Concordia-Theater
Sonnabend
Schneewittchen.
Weihnachtsmärchen in 5 Akten u. 6 Bildern.
Sonntag nachm. 1/4 Uhr
Schneewittchen.
Sonntag abend
Der Jongleur
oder: Berlin und Leipzig.

Ewald Schellenbecks
Restaurant zur Rosstrasse,
Hans 22.
Jeden Sonnabend
Pöfelkuchen.
Sonntag
Unterhaltungsmusik.
Dente Sonnabend
Schlachtfest
Von früh 9 Uhr an
Beifisch
Fritz Barth
Göschstraße 2, Kolonnenfabrikant.
Sonnabend
Schlachtfest.
F. Peters,
Grabenburgerstraße 6.
Frühtages Landvort hier bei
Hilff von Schendorf, Rad-pel.

Conrad Tack & Cie.
gr. Ulrichstraße 43
Schuhwaren-Fabrik.
Bis Weihnachten bleibt das
Geschäft auch Sonntags bis
7 Uhr abends geöffnet.

3.50 Mk.
kostet bei mir eine komplette,
echte Korallen garnitur be-
stehend aus Korb, Broche und
Ohrringe in elegantem Elst; die
Stüben sind sehr schön, der Preis
billig.
konfurrenzlos.
J. Essig
gr. Ulrichstraße 39
Leipzigerstraße 86.

Fortsetzung des Ausverkaufs!

Wegen Ermäßigung eines hochachtungsvollen am besten Platz
will ich mein Detailgeschäft vollständig in kurzer Zeit ausverkaufen.
offenbare folgende Artikel:

Wolle 30 Pfund prima Qual. 2.00, **Trickjacken**,
Korsetts, **Handschuhe**, **Strümpfe**, **Strickjacken**,
Jagdwesten, **Normalhemden**, **Hosen**, **Barockh-**
hemden für Männer, Frauen und Kinder, **Weisse**
Hemden für Männer, Frauen und Kinder, **Ober-**
hemden, **Kragen**, **Manchetten**, **Schlipse**, **Triko-**
lagen, **Kinderkleider**, **Betttücher**, **Gardinen**,
Spitzen, **Rüschen**, **Schürzen** u. v. a. M.
Ein großer Posten **Mäntel** für Kinder 30 — 75 Pf.
für Erwachsene 1.25 — 2.00 Mark.
Jeder Käufer kann sich überzeugen, daß sämtliche Artikel
im Preise bedeutend herabgesetzt.

Gustav Blochert

Zaunischstraße 3.
Sacheneinrichtung zu verkaufen.

Feinste bayer. Schmelzbutter,
Schmelz- und Salz-Margarine
per Pfund von 55 S an.
Rosinen per Pfd von 20 Pf. an
empfehlen in besten und süßsten Qualitäten
Rich. Heinze, 7 Mansfelderstr. 7.

Die
Volkskleiderhalle
gr. Klausstrasse 1
empfehlen sich bei vorfindendem Bedarf dem verehrten Publi-
kum von Halle und Umgegend zur gefl. Beachtung.
Alexander Jacobsohn,
gr. Klausstraße 1.

Morgen Sonnabend
Schlachtfest.
Franz Berlich, Bestungstraße 34.

Conrad Tack & Cie.
gr. Ulrichstraße 43
Schuhwaren-Fabrik.
Bis Weihnachten bleibt das
Geschäft auch Sonntags bis
7 Uhr abends geöffnet.

Lager fertiger Säрге.
Gefächte Säрге von 30 Mark an,
Kinder-Säрге
empfehlen bei vorfindendem Bedarf
A. Pfeiffer, Uferstr. 7, Geißstr. 42.

Hüte mit Kontrollmarke,
Mützen und Schöpfe
in großer Auswahl empfehle wie bekannt
zu billigen Preisen
John B. Wiesenher,
früher G. Baumann, Geißstraße 73.
Vorräthe von 250 A, 3 A bis zu den
feinsten, Wintermänteln von 60 A an.
Büreau für Nachschäben von Carl Ott,
früherer Rechtsanwält. -Büreau, Vorfelder,
Halle, Bismarckstr. 7. Ringer, deren
Entgegenungen, Schämante, Kaufverträge,
Gesinnung, Zahlungsbefehle und dergleichen
werden lauzemäß befragt.
Freitag, gutabend, verkauft
Schlamm 10.

Sämtliche Parteischriften
empfehlen **Die Volksbühnen-Anstalt.**

Brot! Großes Brot!
frühtiges Brot!
vom besten Weizen à Pfd. 10 Pf. liefert
per Gewicht frei Haus
Fr. Deltus, Schloßstr. 14.

Bäcklinge und Bratheringe
empf. W. Baigtänder, Bachereistr. 17.

ff. Pflanzenmums
à Pfd. 25 Pf.

Preiselbeeren, vorzügliche Qual.
empfehlen
C. Rosenlöcher, Spitze 20.

Die besten Kästle, vordrill im Gesam.
à Mandel 55 und 55 Pf. **Fr. Starck.**

Neue Bollheringe,
6 Stück und 10 Stück — 25 Pf.
empfehlen

C. Rosenlöcher, Spitze 20.
Bäcklinge, 4 Stück 10 Pf.
Große Seiringe, Stück 5 Pf.
Gustav Pötzsch
Landwehrstr. 15.

Sonnabend und Sonntag früh
Kunische à Pfund 80 S. Schneefisch
à Pfund 80 S. Schneefisch 80 S.
Gr. Weizenbrot 15. Gel.
Achtung! Kinderkleidverkauf!
à Pfund nur 50 Pf.
Geißstr. 3. Gel.

Gurra! Diese hohe Rosfisch, prima
Brot, 25 S. alle Sorten
Karl Geiß, Unterberg 5.

Rosfleisch!
ju. g. und art. Schmeer, wie bei Säner
A. Mühlman, Weirstraße 28.

Große Auswahl von gut erhaltenen
Winterüberzieheren.
Zietenstraße 14. Hofmann.

Eine Wohnung, Preis 40 Thlr., ist
begehbar, zu vermieten Ludwigstr. 14.
St. Wohnung (eiert ab 1. Sa
dem. Saubere
Schöne Wohnung für 40 Thlr. mieten
Giebichenstein, Seibitzstr. 3.
Stierz 1. Beilage 7.

Der Prozeß Ahlwardt.

Den letzten 14 Tagen prägen gleichsam die Vorkommnisse, die sich an den Namen Ahlwardt knüpfen, ihren Stempel auf. Ist schon die Wahl Ahlwardts in Friedberg-Arnswalde zum Reichstags-Abgeordneten mit den begleitenden Nebenumständen ein Ereignis, welches die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zieht, so gilt dies noch vielmehr von dem Subdintendenprozeß, der sich seit dem 29. November vor einem Berliner Landgerichte abspielt. So gern wir auch unseren Lesern von dem Gang des Prozeßes regelmäßig Bericht erstatten hätten, so mußten wir doch in Anbetracht des Umfangs, den dieselben in den Blättern in Anspruch nehmen — brachte doch der „Vorwärts“ zu dem Berichte über die Dienstreue-Verhandlung eine eigene Beilage — davon abstehen, wollen jedoch nunmehr, nachdem der Prozeß sich seinem Ende zuzuwenden scheint, auch den Lesern des „Volksblatt“ die Verhandlungen in großen Umrissen vorführen.

Die Anklageschrift befindet sich dem Direktor Hermann Ahlwardt im April und Mai d. J. durch zwei verschiedene Handlungen den Direktor Fibor Löwe, den Obersten a. D. Röhne, die Hpt. Bismarcksmacher Rietz, Böhner und Holz, sowie den Oberstleutnant Rietz in Spandau verurteilend beiseite zu legen, indem die die Dienstreue-Verhandlung gegen Löwe und Röhne zugleich der § 187 des Strafgesetzbuchs in Frage kommt, da die gegen dieselben angeführten Beweismittel Tatsachen wider besseres Wissen behauptet worden sein sollen.

Der Anklage liegt folgender Hauptbestand zu Grunde: Am April 3. erhielt der Betrag von 5000 in Dresden eine vom Angeklagten verfaßte Broschüre „Neue Entstellungen. Substantien“, welcher im Mai eine zweite Broschüre mit demselben Titel folgte. Beide Broschüren enthalten schwere Anschuldigungen gegen die beiden Direktoren der Subd. Wöwden Gewehr- und Maschinenfabrik der Firma und gegen die zur Kontrolle, Revision und Abnahme der für den Staat bestimmten Militärpersonen. Der Angeklagte stellt in den Broschüren die Behauptung auf, daß der Staat bei der Herstellung und Lieferung der in der Wöwden-Fabrik gefertigten Gewehre in ungenügender Weise betrogen worden ist und daß die Gewehre in jeder Hinsicht unbrauchbar und unzuverlässig sind. In den Broschüren sind auch eine Reihe sehr schätzbare Beweismittel angeführt, welche die Behauptung der Gewehr- und Maschinenfabrik bestätigen. Insbesondere wird behauptet: 1) Von den Leitern der Wöwden-Fabrik, Fibor Löwe und Oberstleutnant a. D. Röhne, seien absichtlich und wesentlich falsche Gewehre hergestellt und geliefert zu haben und landwärtigen Zweck, dem besten Solbaten ein Gewehr in die Hand zu geben, welches im Felde seinen Dienst vermag und in der Schlacht, unsere tapferste Armee die wichtige Stütze der kaiserlichen Monarchie und des Vaterlandes wertlos zu machen, um demnach auf den Trümmern des deutschen Vaterlandes die jährliche Wehrerhaltung zu betreiben. Vom Direktor Fibor Löwe und Oberstleutnant a. D. Röhne sei dabei im Auftrag der Alliance israelite universelle gefordert habe. 2) Aufsehen von diesem Jureto seien auch des Verwehrs willen in beträchtlicher Anzahl falsche und untaugliche Gewehre hergestellt und geliefert worden. 3) Um dies zu erreichen, seien durch die Leiter der Fabrik die Arbeiter Rietz, Böhner und Holz und der Direktionsmacher Rietz bestrafen worden.

Diese schweren Beschuldigungen ziehen sich beide Proschüren und heften sich auf jede Seite wieder. Der Betrug des Bundesvertrats wird noch dadurch erweitert, daß behauptet wird: gleich zu Beginn der Produktion seien mindestens drei Gewehre mit regelrechten Rissen ins Land.

Die Hauptfabrik von Ludwig Löwe u. S. befindet sich bestmännlich in der Hollmannstraße 32/36, außerdem besitzt die Fabrik Filialen in der Gütshausstraße und in Maximalstraße. Durch Vertrag mit dem Staat hatte die Fabrik die Herstellung von 425 000 Gewehren, davon 28 in Auftrag. Die Fabrik hat im Jahre 1891 den Staat um 20 Millionen Reichsmark in der Größe eines großartigen Betruges mit drei Vierteln der Wöwden-Fabrik betrogen sei. Die Wöwden-Fabrik seien von so schlechtem Material und so schlecht angefertigt, daß im Felde sich fast alle Risse bilden werden. Der Staat sei für den Schaden der Fabrik aus dem Schaden gekommen und habe den Staat durch die noch in Spandau befindlichen Risse abgeschrieben und die Gewehre zurückgeben lassen. Die Risse seien aus so schlechtem Material gemacht, daß beim Aufschuß, wo doppelte Ladung genommen wird, regelmäßig mehrere gelagt seien. Auch beim Anschlag mit gewöhnlichen Patronen seien wiederholt Gewehre gesprungen. Der Betrug sei nicht nur in der Fabrik, sondern auch in der Reparaturwerkstatt zur Umordnung des Aufschußes zurückgeführt worden sei mehr als die Hälfte „gebildet“ oder „getunt“ worden. Ein solches Gewehr schreibe bei jeder Verletzung wohl zum Tod, lasse aber keine Treffsicherheit zu. Um beim Anschlag die Kommittee zu täuschen habe man ein Zersplittertes mit doppeltem Schießen getrieben. Der Schießstand war nicht von Solbaten, sondern von Arbeitern der Fabrik benützt worden. Jede Schießprobe besaß die laufende Nummer und die Hauptnummer des Gewehrs, mit dem auf dieselbe geschossen wurde. Unter diese Schießprobe wurde eine andere, nicht beschriebene, gesetzt. Schüsse, die so wurde die zweite Schießprobe mit dem Gewehrnummer eines noch nicht zum Schusse gekommenen Gewehrs versehen, dann dem Offizier vorgelegt, der in der Risse das Gewehr mit „B“ bezeichnet, worauf es geschossen wurde und zur Abnahme gelangte. Da auf 10 Schüssen geschossen wurde, der Offizier aber 6000 mit der Schießprobe zu thun hatte, so war es ihm ganz unmöglich, die Zahl der abgegebenen Schüsse festzustellen. So gelangen allmählich viele tausende von Gewehren zur Abnahme, auf denen niemals ein „B“ geschrieben war.“ Wenn nicht vier Schüsse seien, kam das Gewehr zum Vorhinein oder in die Reparaturwerkstatt. Obgleich es dann auch zum zweitemal „schlecht“ ist, ist es wie die Broschüre behauptet, oft abgenommen worden, weil eine beträchtliche Unterzahlung der Abnahme der gut erfinden Schießproben festgenommen hätte. Um in Spandau nicht aufpassen zu lassen, daß mehr Gewehre abgelehrt wurden, als mit Bezug auf die Zahl der abgegebenen Patronen möglich ist, habe der Arbeiter Hans Hähnel nach Hietzenberg zum Zweck, ein solches Offiziers beschrifteten Patronenfabrik mittels Nachschickens eine bestimmte Anzahl Patronen erhalten müssen. Ferner seien untaugliche Gewehre durch den Meister Stagenberg widerrechtlich abgenommen und in den Sperrraum gebracht worden, obgleich dieselben gar nicht zum Schusse geeignet waren. Die gut beschrifteten Gewehre seien unter Aufsicht eines Offiziers zu je 500 in Wagen geladen, welche mit einer Blomde geladen waren. Der Arbeiter Hans habe Zutritt zu dem Blomdegang gehabt, spät abends die Bomben von den Wagen abgenommen, einen Teil der Gewehre wieder herangeführt und dieselben durch andere ersetzt, welche falsch abgeempelt waren. Hier zu macht die Broschüre

die Bemerkung: „Die viele der gegen mich eingeschickten Gewehre in 4 Stunden in 10 Minuten, nicht noch fehlerhaft sein.“ Schließlich wird gesagt: „Diejenigen Beschuldigten, die die Arbeiter als ungenügend verurteilt und nicht bestraft worden sind, hat man nachträglich taubende von Gewehren hergestellt, die dann in Rissen verpackt und als „Bismarck“ nach Hamburg geschickt wurden.“ Bezüglich der oben genannten „Bismarck“ wird behauptet, daß sie in Rissen worden seien und monatlich von der Wöwden-Fabrik bezogen hätten. Auch seien dieselben tagtäglich reichlich mit allem bestrahlt worden. Von den ungenügenden Offizieren habe man sich durch Aufstellung befähigter Patronen gewöhnt, so daß alle Unregelmäßigkeiten immer regelmäßig bestraft werden konnten.

Dies sind im allgemeinen die kolossalen Anschuldigungen, welche in den Broschüren erhoben werden. Dazu kommt noch eine ganze Reihe von persönlichen Behauptungen gegen die Direktoren Löwe und Röhne. Es wird u. a. ein Auspruch Montefiores mitgeteilt: „Die Christen sollen nicht feigen sein, wie wir ihnen Augen zum Weinen lassen.“ Daran wird die Bemerkung geknüpft: „Ich weiß, daß Fibor Löwe diesen grauenhaftesten Schand, den je ein Jude über mich und gelprochen, heute schon durch die Tat gescheit überboten hat.“ Dann heißt es in einer andern Stelle, daß die Hauptbeschuldigten die Juden Löwe und Röhne seien. Weiter kommt aus einer von Röhne her geschriebenen Familie, der Angeklagte behauptet aber, daß er von Juden stamme, welche Röhne hießen. Löwe und Röhne alias Röhne hätten den Staat betrogen, die Wehrkraft der Armee zum Teil untergraben und das Leben tausender braver Soldaten gefährdet. In einer andern intimierten Stelle werden die beiden Direktoren als „schlechte Gewerke“ bezeichnet und an andern Stellen noch andere falsche Behauptungen gegen dieselben gerichtet.

Bei der Bedeutung dieser ganzen Angelegenheit hatte der Oberstaatsanwalt in Bezug auf gerichtliche Verfahren eingeleitet, ferner war durch die Militärbehörde gegen die oben genannten Angeklagten und einen Teil dem Betrage der Gewehre richtig genommen. Ergingene die militärgerichtliche Untersuchung eingeleitet und sehr streng durchgeführt worden. Alle diese Untersuchungen haben jedoch zur Einrellung des Verfahrens gegen die Militärpersonen geführt und es haben demnach die Proschüren den Staat gegen die beiden Direktoren, die Proschüren des Oberstaatsanwalts a. D. Röhne straflos gelassen und es wurde die Untersuchung gegen den Angeklagten eröffnet.

Somit ist bei dem Militärgericht, als dem Militärgericht gestellten Untersuchungen haben nach Ansicht der Anklagebehörde die nötige Unbefugtheit der gegen die Direktoren und diese Militärpersonen erlassenen Verurteilung des Oberstaatsanwalts, des Betrages und der Behauptung ergeben. Bezüglich des Verschaffens von Gewehren ins Ausland hat der Oberstaatsanwalt an § 187 und eingehender Untersuchung die weitere Verfolgung mangels Tatsachen eingestellt. Der öffentliche Ankläger heft auf den Standpunkt, daß der Anklage in dieser Beziehung einen ganz unüberwindlichen Vorgang geschildert entfällt und somit wieder besseres Wissen verurteilt hat.

Nach bezüglich der angeführten Beträge in der Broschüre und Abfertigung der Gewehre haben in der Untersuchung ungenügende Beweismittel festgestellt und die Broschüre enthält die falschen und die preislichen Preisangaben und anderer Sachverhalte, sowie auf Grund des Ergebnisses persönlicher Vernehmungen geht die Ansicht der Anklagebehörde dahin: es sei in ungenügender Weise und unzureichender Weise festgestellt, daß die von der Wöwden-Fabrik gefertigten Gewehre unbrauchbar und unzuverlässig seien, vielmehr allen berechtigten Anforderungen entsprechen und qualitativ den aus anderen Fabriken, insbesondere den kaiserlichen Fabriken bezogenen nicht nachstehen. Somit seien bei den Truppen bisher keineswegs ungenügende Resultate mit den Wöwden-Gewehren erzielt worden. Die in der Broschüre enthaltenen Behauptungen sind im Eintrage die wiederholten Schießproben, die auf Veranlassung des Untersuchungsrichters stattgefunden haben. Durch die Untersuchung, auf welche sich die Anklagebehörde stützt, sollen die Behauptungen der Proschüre über Rissigkeit Sprengungen und Behauptungen als unwahr zu erweisen sein. Alle die Proschüre angeführten Sprengungen haben bei den Truppen nicht stattgefunden, nicht auf Wöwden-Gewehre, sondern auf Gewehre aus anderen Fabriken bezogen. Endlich steht die Anklagebehörde auf dem Standpunkte, daß sie die Tatsache, daß Unregelmäßigkeiten vorgekommen, nicht in Frage stellen wollen; sie meint aber, daß dieselben in ihrem Ausmaße und ihren Folgen sehr erheblich betrüblich sind und auf die Qualität der Gewehre einen nachteiligen Einfluß gehabt haben. Das Löwe von diesen Unregelmäßigkeiten, die dem Betrage bezogen, demnach gemäß, ergibt der Anklagebehörde ganz ausgeschlossen, da derselbe der Ausführung und dem Fabrikbetriebe, dem Anklage und der Abfertigung sehr sehr bezüglich der Direktoren Löwe aber habe die Unregelmäßigkeiten nicht übergebenen Beweise geliefert, daß er die Unregelmäßigkeiten geübt habe. Die von Ahlwardt benannten Hauptbehauptungen gegen die Anklagebehörde als „falsche“ nicht anerkennen und zwar mit Rücksicht auf ihre Fortsetzung, auf die zu beweisende Tatsache, daß sie auf § 187 ihrer Aussagen Gebirg von Ahlwardt und anderen Personen bekommen, daß sie selbst jene Unregelmäßigkeiten bezogen haben und von feindlicher Einwirkung gegen die Leiter und Meister der Wöwden-Fabrik erfüllt sein sollen.

Das ist nach der Anklageschrift die Unterlage des Prozeßes. Es mag nochmals darauf hingewiesen sein, daß die Anklage selbst fastgärtige Unregelmäßigkeiten in Löwes Betriebe zurück.

Die Verhandlungen finden unter großem Andrang des Publikums in großen Schaudergerichten statt. Außer zahlreichen Berichterstattern wohnen auch zwei Stenographen der Verhandlung bei.

Den Vorsth führt Landgerichtsdirektor Trausewetter (derselbe Herr, unter dem zu plaidieren die Genosse Rechtsanwalts Stadthagen sorgeführt wegen gewisser Vorkommnisse gewirgt hat, und von dem das Gericht gebt, daß er antismittigen Anschauungen halber), die Anklage vertritt erster Staatsanwalt Drecher, die Verteidigung führt Rechtsanwalt Hertwig (ein Anwalt, der, wenn auch bisher noch nicht bekannt, so doch durch sein entschiedenes Eintreten für Ahlwardt die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich lenkte). Die Direktoren Fibor Löwe und Oberstleutnant a. D. Röhne sind als Reklamationer zugelassen, ihnen stehen Justizrat Gerth und Rechtsanwalt Munkel zur Seite. Unter den 20 Zeugen befinden sich zahlreiche höhere Offiziere, als Sachverständige sind Oberstleutnant v. Sönnich, Oberstleutnant v. Sönnich und Hof-Waffenmacher Baralla zugelassen. Da für die Sache mehrere Verhandlungstage angelegt sind, wird eine große Anzahl von Zeugen für heute entlassen.

Von allgemeinem Interesse ist die Einleitung des Prozeßes.

Der Staatsanwalt hatte die Absicht, die Öffentlichkeit auszusperren, der Angeklagte und sein Verteidiger machten die verschiedenen Verträge, die Verhandlung zu vertagen, was vom Staatsanwalt als Versuch, die Verhandlungen zu verschleiern, bezeichnet wurde. Die begünstigten Verhandlungen sollen ebenfalls ausschließlich wiedergegeben werden.

Der Eintritt in die Verhandlung nimmt der erste Staatsanwalt Drecher, sein Vorgesetzter, ein und inwieweit die Öffentlichkeit auszusperren sei im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs. Ich gehe ohne weiteres zu, daß dieser Prozeß eine eminent politische Bedeutung hat und zwar wegen derjenigen Behauptungen, welche der Angeklagte bezüglich der Landwehr, Reichsanwalt und Ministerien der von der Wöwden-Fabrik dem Staat gelieferten Gewehre, bezüglich des von Herrn Fibor Löwe angeführt begangenen Hochverrats gemacht und wegen der Behauptungen, die er gegen eine ganze Reihe höherer Militärbeamten gerichtet hat. Wenn es nur ein ganz kleiner Teil dieser Behauptungen richtig wäre, dann würde die Verantwortung gegeben sein, einen Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit zu stellen. Da aber nach der Vorunternehmung sich herausgestellt hat, daß alle Behauptungen des Angeklagten durchsich durch Gründung beruhen, daß die von der Firma Löwe u. S. dem Staat gelieferten Gewehre unbrauchbar und unzuverlässig sind, und inwieweit die Öffentlichkeit einbezogen ist, die Verhandlung soll, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkommene Gelegenheit, daß es nun möglich sein wird, auch in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Behauptungen des Angeklagten anzuhören. Aber es kann sehr wohl möglich sein, daß die Öffentlichkeit der Verhandlung folgen, wenn die Entscheidung über die Öffentlichkeit nicht im Hinblick auf § 173 des Strafgesetzbuchs erfolgt, dann die Öffentlichkeit zu stellen. Ich beziehe es als eine willkomm

doch nicht für würdig, bei einem Prozesse dieser Art sich auf das Zeugnis eines Juden und eines Rames von diesem Rath zu berufen. Nach der Mann weichen bei, in der Zeit der Juden und an demselben Rath. Ein Mann, der sich in so schwebelhafter Weise einsetzt, dürfte kaum etwas einbringlich sein.

Rechtsanwalt Hertwig: Ich habe gewünscht, daß der Staatsanwalt das „Meine Journal“ mit seinen Gervations-Verhandlungen hier ganz aus dem Spiel gelassen hätte. Wenn aber der Staatsanwalt aus einer Unterredung, die ein jüdischer Journalist sich in einer in der Journalistik wohl noch nicht begangenen Weise erlaubte, hat Kapital gegen den Angeklagten schlagen will, so muß sich derselbe gegen den Angeklagten wehren, ebenso wie er sich gegen den Vorwurf wagt, mit seiner Art der Staatsanwaltschaft am Landgericht I angebrachten Strafanzeige gegen den Oberleutnant Kühne eine Verschleppung zu beschuldigen.

Staatsanwalt: Der Angeklagte hat gemeint, daß etwas einer persönlichen Staatsanwaltschaft ist, nicht würdig ist. Ich muß mich doch recht in Anspruch nehmen, darüber selbst urteilen zu dürfen, jedenfalls bietet die Persönlichkeit des Angeklagten die allergeringste Gewähr zur Beurteilung der Frage, ob irgend etwas einer Weibere würdig ist, oder nicht. Ich werde mich bemühen, durchaus sachlich zu verfahren, und die Beurteilung der Frage, ob etwas meiner Weibere würdig ist, muß schon der Angeklagte mit überlassen. Was seine weitere Bemerkung gegen die Vorladung eines Juden betrifft, so stelle ich mich einfach auf den Standpunkt des Oesiges, und das Gesetz kennt bezüglich der Ladung von Juden keinen Unterschied zwischen Juden und Christen. Der Angeklagte behauptet auch fälschlich, daß ich den Verfasser des Artikels kenne. Das ist nicht der Fall, ich habe nur eine Bemerkung ausgeprochen und bitte, mich nicht geistlichlich mit ihm zu verhalten. Wir wollen alle, daß dieser Vorgang möglichst ungeklärt werde, und ich dem Angeklagten wirklich eine Stelle gestellt worden, wie er behauptet, so bin ich der erste, der dies bekennt. Ich möchte, es läge gerade im Interesse des Angeklagten, wenn der Journalist, der den Bericht verfaßt hat, hier vorgelesen wird.

Rechtsanwalt Hertwig: Nach meinen Informationen heißt der betreffende Mann garnicht Salig, sondern Schöauer.

Der Betrugsantrag des Verteidigers wird hierauf verlesen. Landgerichtsdirektor Brausewetter: Nach Ansicht des Gerichtshofes ist es zur Beurteilung der Frage, ob eine Betrugsanzeige eingereicht hat, geboten, zunächst festzustellen, ob eine Denunziation eingegangen, ob darauf bereits verfaßt, und ob die Strafanzeige eines Sachverständigen worden ist. Die sofort eingeholte amtliche Auskunft der Gerichtsdirektoren der

Staatsanwaltschaft am Landgericht I ergibt, daß eine Denunziation befaßt nicht eingegangen ist. Der Verteidiger macht darauf aufmerksam, daß dieselbe heute bei der Verlesung der Strafanzeige abgegeben wurde. — Hof: Gest heute? Warum ist das nicht schon vor drei Wochen geschehen? — Angekl.: Demnach ist die Denunziation schon vor mehreren Tagen. Ich halte auch nicht daran, daß die Sache solche Umwidmung nehmen sollte, habe die Strafanzeige erst in Verbindung mit meinem Verteidiger gemacht und so in die Akte ohne meinen Willen verfaßt worden. — Präsi: Es läßt sich nicht leugnen, daß die ganze Sache sehr nach Verschleppung riecht. — Der Verteidiger bemerkt den Angeklagten nochmals gegen den letzten Vorwurf. Derselbe macht lediglich von einem ihm zugehörigen Rechte Gebrauch, Strafanzeige zu machen. Auf diese Anzeige ist die Verfügung des ersten Landgerichts II ergangen, wonach die Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft am Landgericht I abgegeben werden ist. Der erste Staatsanwalt, i. B. Gropflich, zeigt den Eingang dieser Strafanzeige an und stellt zugleich mit, daß er dieselbe am heutigen Tage zurückgewiesen habe.

Rechtsanwalt Hertwig: Ich erfordere die Beschwerte gegen diesen Beschuldigung erlegen werde, da er den Angeklagten im Sinne des § 170 St.-P.-O. für verfaßt halte. Er bitte, die Sache zu vertragen, als eine rechtmäßige Verschleppung der höchsten Instanz vorzulegen. Was die Angelegenheit mit dem „Meinen Journal“ betrifft, so bemerke er, daß wenn der betreffende Redakteur Salig heißt, es sich nur um eine Persönlichkeits handle, die schon einmal wegen Weibens vorkam.

Der Präsi: erklärt: In dem Augenblicke, wo der Verteidiger einen Beschuldigung des Verfassers vorlesen kann, wonach die Staatsanwaltschaft angewiesen wird, der Strafanzeige des Angeklagten Folge zu geben, wird der Gerichtshof natürlich vertagen. Bis dahin wird der Gerichtshof verhandeln.

Rechtsanwalt Hertwig: Ich werde den ganzen Zusammenhang erzählen. — Angekl.: Es ist ein Verhältniß des ersten Staatsanwalts am Landgericht I, wenn er meint, daß der Thäter der Betrug, die er dem Oesiges und Kühne zurechnen, Berlin ist. In der Vorladung ist nicht von Maximilianstraße die Rede. Ich bitte doch den Herrn Staatsanwalt, die Sache nochmals an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts I zurückzugeben. — Herr Staatsanwalt: Ich meine nicht, daß ich mich nicht abgeben will, sondern daß ich die Hand dazu nicht bieten will. — Rechtsanwält Hertwig: Die Behörden sind so unvorsichtig, daß die Staatsanwaltschaft am Landgericht I unzulässig in einer halben Stunde den Sachverhalt daraus entnehmen kann. Sonst pflegt doch die Staatsanwaltschaft nicht so prompt zu arbeiten. — Präsi: Wenn dies ein Vorwurf sein soll, so muß ich denselben zurückweisen. — R.-A. Hertwig: Ich nehme nur das Interesse des Angeklagten wahr.

Hierauf wird um 1/2 Uhr in die materielle Verhandlung eingetreten. — Angekl.: Schmidt als Bismarck macht folgende Anklage: Ein Sonntag hat ich Bismarck als sich ein mir unbekannter Herr meldete, der sich auf Grund einer Bismarckkarte, die auf den Namen „Frankel“ lautete, als einen Bruder des mir bekannten Redakteurs

Frankel ausgab und sich als Bismarck nannte, mit Wohlwollen eine Unterredung führen zu dürfen. Ich schickte ihn, übermüde aber das Bestimmen. Der Besucher läßt sich bei Bismarck zwar nicht als dickerer Mitarbeiter der „Staatsb.“ ein, jagte aber, daß er zu veröffentlichen in Bestellungen habe, jedoch ist in ihm einen Gefährlichen gesehenen als Bismarck erwidern mußte. Eine der ersten Fragen, die der Besucher an dem Angeklagten richtete, war die, was derselbe thun möchte, wenn er bei der Reichs-Tagung zu dem Oesiges Bismarck erwiderte, daß er jedoch ein Entlassungsgesuch an den Staatsanwalt richten wollte. Mit Bezug auf den vorliegenden Prozeß erklärte Bismarck auf Befragen, daß er verstanden wolle, die Sache zu klären, daß der Mann Bismarck herankommen. Er könne dann von seiner Gemüthsart als Abgeordneter Gebrauch machen. Der Prozeß hat das Gefühl gehabt, daß der Besucher den Angeklagten durch seine Fragestellung auf Bismarck führen und ihn zu Aussagen zwingen wollte, die der Besucher zur Unterbrechung des Prozeses auch am folgenden Morgen im „R. Journ.“ angedeutet habe.

Die abdam folgende Verlesung der beiden Beschwerden dauerte über zwei Stunden. Nach Beendigung derselben wird der Redakteur Richard Salig vom „R. Journ.“ vernommen. Derselbe erklärt, ohne Religion, d. h. aus dem Substantium ausgetreten zu sein und im Auftrag des Redakteurs des „R. Journ.“ den Angeklagten in Bismarck beauftragt zu haben, um denselben über die Situation zu befragen, falls er zum Reichstagsmitglied gewählt werden sollte. — Der Verteidiger fragt, ob der Prozeß nur im Auftrag seines Oesiges, oder im Auftrag eines jüdischen Aktionärs, an dessen Spitze Herr Kühne stehe, und Professor Lazarus stehen, den Bericht des Bismarck gemacht habe. — Prozeß erklärt, daß er von der Seite des jüdischen Aktionärs seine Kenntnis und lediglich einen Auftrag seines Oesiges erfüllt habe. Er habe Bismarck befragt, was er zu thun gedenke, wenn er als Reichstagsmitglied gewählt werde. Bismarck habe sich dann so geäußert, wie der Prozeß es in seinem Bericht niedergegeben habe. Die Frage des Angeklagten, ob der Prozeß nicht als Mitarbeiter der „Staatsb.“ angesehen werden könne, bezieht sich auf die Verlesung der beiden gemeinsamen Bekannten, den Redakteur Bismarck von der „Staatsb.“ Zeitung“ berufen haben.

Der Angeklagte verweigert, daß das ganze Verhalten des Prozeses darauf berechnet war, ihn in falschen Vertrauen einzutreten. — Oesiges erklärt, daß er nicht als Mitarbeiter der „Staatsb.“ Zeitung“ angesehen werden könne, bezieht sich auf die Verlesung der beiden gemeinsamen Bekannten, den Redakteur Bismarck von der „Staatsb.“ Zeitung“ berufen haben. Der Angeklagte verweigert, daß das ganze Verhalten des Prozeses darauf berechnet war, ihn in falschen Vertrauen einzutreten. — Oesiges erklärt, daß er nicht als Mitarbeiter der „Staatsb.“ Zeitung“ angesehen werden könne, bezieht sich auf die Verlesung der beiden gemeinsamen Bekannten, den Redakteur Bismarck von der „Staatsb.“ Zeitung“ berufen haben. Der Angeklagte verweigert, daß das ganze Verhalten des Prozeses darauf berechnet war, ihn in falschen Vertrauen einzutreten. — Oesiges erklärt, daß er nicht als Mitarbeiter der „Staatsb.“ Zeitung“ angesehen werden könne, bezieht sich auf die Verlesung der beiden gemeinsamen Bekannten, den Redakteur Bismarck von der „Staatsb.“ Zeitung“ berufen haben.

Hier wird um 4 1/2 Uhr die Verhandlung abgebrochen und auf Mittwoch 9 Uhr vertagt.

Normalhemden, großes Herrenhemd 85 Pf. Beinkleider, Strümpfe. Ph. Liebenthal & Co. Untere Leipzigerstrasse 103.

Weihnachts-Ausverkauf. Kinder-Garderobe.
Alle nützliches und angenehmes Weihnachtsgeschenk habe besonders hervor:
Für Knaben: Anzüge von M. 3.50 an. Fassetots von M. 3.50 an. Falceder " " 3.00. Soppen von 7—16 Jahren. Jacken " " 1.50. Schürzen in allen Größen.
Siegfr. Frenkel
Dalle a. S. 5 gr. Ulrichstr. 5.

Feinstes Weizenmehl
100 per Bannet 12.50 M., 4 Pfd. 50 S.
ff. Rosinen
große per Pfd. 37 S. — kleine per Pfd. 34 S.
L. Werner
Thorstraße 28.

A. Böttchers Korbwaren-Lager
Leipzigerstrasse 92
empfehlen zu Weihnachtsgeschenken äußerst billig
Korbstühle, Blumentische, Papierkörbe, Arbeitskörbe, Pappwagen.
Große Auswahl. Belles Fabricat.

Eugen Fritsch
Schmerstr. 13
am Markt.
Verkauf und Reparatur
aller Uhren.
Saubere Ausführung.
Billigste Preise.
Zeitgenössische Garantie.

Kaffees
vortüglich im Geschmack zum Preise von 1.50, 1.60, 1.80, 1.90 u. 2 M. d. Pfd.
Malzkaffee (gebrannter Weizen) per Pfd. 90 S.
gebranntes Korn per Pfd. 25 S. empfiehlt
W. Dudenbostel, Laurentius- und Breitenstraßen-Gäß.

Julius Ebeling
alte Promenade 28.
Weihnachts-Präsentkistchen
in schneider Aufmachung
zu 25, 50 und 100 Stüd von 1—8 M.
Zum Backen vorzüglichste feinste Butter.
F. H. Krause, gr. Ulrichstr. 24.

Alwin Götz
Sattler und Lederer
große Klausstrasse 5.
Lager aller Bedenwaren, Weis-
töcher und Zäpfen, Portemon-
naies, Brieftaschen, Geld-
taschen, Lederarbeiten für Knaben
u. Mädchen, Bänder, Gürtel, Leder-
riemen selbst. Sattlermeister u.
Zäpfen in größter Auswahl und
zu dem Preise.
Sittlicheren werd. sauber garniert.
(Hude mit Firma auf dem Weis-
nachtsmaße.)
Gelegenheitskauf.
Cappas, Matrasen, Bettstellen,
Kissen, Divans etc. zu jedem anneh-
baren Preise zu verkaufen.
M. Seydewitz, Zapezierer,
Hilfenstraße 21.
Som 15. Dezember befindet sich mein
Geschäft gr. Ulrichstr. 22a, 1 Zt.

Schuhwaren-Ausverkauf
A. Vogel, Steinweg 1.
Ein gr. Vorken Anzüge, ff. alte, aber schöne Rosinen
Jackets, Röcke, echt englische
Leederhosen, Madge, Suertohl, Pfd. 2.
Winterüberzieher ff. Schmalz der Bund 45 S.
von 5 Mark an verkauft, um damit
zu räumen.
Friedrich Peileke, Geißstraße 29.
Großes kräftiges Schwarzbrot,
1. Sorte 47 Pfund 45 S.
II. Sorte 57 Pfund 50 S.
empfehlen Otto Knebel, Parz. 34.
Wütgen guten Kugelschiffen
Karl Bittner,
Fleischergasse 41.
Kein Laden, darum bedeut. billiger.

Leipzigerstrasse 90 H. Elkan Leipzigerstrasse 90
parterre, I., II. und III. Etage
Herren-Stiefeln 5-6.50 Mt.
Damen-Stiefeletten 3.50-5 Mt.
Fellschuhe für Herren, Damen und Kinder.
Empfehle zum Weihnachts-Einkauf mein großes Lager, welches in allen Artikeln gut sortiert ist.

Dring und für die Inserate verantwortlich: August Groß, Halle. — Druck der Halleischen Genossenschafts-Buchdruckerei (E. G. m. S. S.), Halle.